

BGer 2C_169/2025 vom 14. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_169_2025

FR: TF 2C_169/2025 du 14 avril 2026

IT: TF 2C_169/2025 del 14 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 151 I 354 E. 1 ; 151 I 187 E. 1). Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe nicht näher bezeichnet. Die mangelhafte Bezeichnung schadet ihm jedoch nicht, sofern seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen des ihm offen stehenden Rechtsmittels an das Bundesgericht genügt (vgl. BGE 138 I 367 E. 1.1; Urteile 2C_52/2024 vom 18. Februar 2025 E. 1; nicht publ. in: BGE 151 I 177 ; 2C_457/2023 vom 15. September 2023 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 150 I 73).

E. 1.2

Angefochten ist ein Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, der mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. a, 90 BGG). Das Rechtsmittel ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig, da kein Ausschlussgrund vorliegt (Art. 83 BGG).

E. 1.3

Zur Erhebung der Beschwerde ist gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG berechtigt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Der Beschwerdeführer ist bereits im vorinstanzlichen Verfahren als Partei beteiligt gewesen und dort mit seinen Anträgen unterlegen (Art. 89 Abs. 1 lit. a und b BGG). Fraglich ist, ob der Beschwerdeführer an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Urteils ein schutzwürdiges Interesse hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG).

E. 1.3.1

Das schutzwürdige Interesse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die beschwerdeführende Person mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann (BGE 150 II 409 E. 2.2.2; 141 II 14 E. 4.4). Zu verlangen ist daher, dass die Situation der beschwerdeführenden Person durch den Ausgang des Verfahrens überhaupt in rechtserheblicher Weise verbessert werden kann (BGE 151 I 41 E. 2; 150 II 409 E. 2.2.2).

Feststellungsbegehren sind im bundesgerichtlichen Verfahren zulässig, sofern an der Feststellung ein schutzwürdiges Interesse besteht und dieses nicht ebenso gut mit einem Leistungsbegehren gewahrt werden kann. Für Feststellungsbegehren ist daher ein genügendes Interesse an der beantragten Feststellung durch das Bundesgericht erforderlich (BGE 151 II 884 E. 2.2.1 ; 147 I 153 E. 1.3; 126 II 300 E. 2c; Urteile 2C_326/2024 vom 26. August 2025 E. 1.3; 2C_265/2023 vom 9. Juli 2024 E. 1.4.3; 2C_488/2020 vom 29.

März 2023 E. 1.2.3, nicht publ. in: BGE 149 II 187).

Das schutzwürdige Interesse muss grundsätzlich aktuell sein. Ausnahmsweise tritt das Bundesgericht unter Verzicht auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses auf eine Beschwerde ein, wenn sich die aufgeworfenen Fragen unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen können, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (BGE 150 II 409 E. 2.2.2 ; 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3; Urteil 2C_183/2021 vom 23. November 2021 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 148 I 89).

Fehlt das schutzwürdige Interesse bei der Beschwerdeeinreichung, ist auf die Eingabe nicht einzutreten (BGE 150 II 409 E. 2.2.1 ; 142 I 135 E. 1.3.1 ; 137 I 23 E. 1.3.1).

E. 1.3.2

Der Beschwerdeführer beantragt vor Bundesgericht, festzustellen, dass die Weigerung, Prüfungsdauer und Inhalt der Vorlesung einheitlich festzulegen, rechtswidrig sei, auch wenn die Weigerung zurückgenommen worden sei (vorstehend Bst. C). Im Rahmen des durch das vorinstanzliche Verfahren bestimmten Streitgegenstands (Art. 86 und Art. 99 Abs. 2 BGG) bezieht sich das Feststellungsbegehren auf die Lehrveranstaltung aus dem Frühjahrssemester 2024 (vgl. vorstehend Bst. B.a).

E. 1.3.3

Der Beschwerdeführer stellte dem Studiensekretariat und der ETH-Beschwerdekommision den Antrag, Inhalt und Dauer der Lehrveranstaltung einheitlich festzulegen (vorstehend Bst. B.a und B.c). Dabei handelte es sich um Leistungsbegehren. Vor dem Bundesverwaltungsgericht - wie vor Bundesgericht - stellte der Beschwerdeführer hernach nur noch den Antrag, die Rechtswidrigkeit der Weigerung, Prüfungsdauer und Inhalt einheitlich festzulegen, festzustellen, mithin allein ein Feststellungsbegehren (vorstehend Bst. B.f). Dies obschon die Lehrveranstaltung im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung ans Bundesverwaltungsgericht noch andauerte und die Prüfung noch nicht abgenommen war. Grund dafür war, dass die Dauer der beiden Prüfungen - wie vom Beschwerdeführer verlangt - angeglichen wurde und es in der Folge nur noch eine statt zwei Prüfungen gab (vorstehend Bst. B.e). Dem Leistungsbegehren des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Prüfungsdauer wurde damit in Laufe des Rechtsmittelverfahrens in tatsächlicher Hinsicht entsprochen, wie er selbst sowohl im Rechtsbegehren als auch der Beschwerdebegründung einräumt. In Bezug auf die Katalogdaten der Lehrveranstaltung wurde festgestellt, dass diese durch den Dozent jederzeit geändert werden können (vorstehend Bst. A.c), und es ist unbestritten, dass die Studienplankoordinatorin dem Begehren des Beschwerdeführers nachgekommen ist (vorstehend Bst. A.d).

E. 1.3.4

Dem Beschwerdeführer fehlt es damit an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse, da seinen Leistungsbegehren bereits entsprochen wurde. Eine Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids hätte keinen Einfluss auf seine tatsächliche oder rechtliche Situation. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, welchen Nutzen er aus der beantragten Feststellung ziehen könnte, der ein Interesse daran begründen könnte. So bringt er insbesondere nicht vor, inwiefern trotz der erfolgten Änderung von Inhalt und Prüfungsdauer und der angepassten Einträge im Vorlesungsverzeichnis bzw. der Möglichkeit des Dozenten, die Katalogdaten zu ändern, ein Eingriff in sein Recht auf Lehre

(Art. 20 BV) vorliegen sollte. Da die begehrten Anpassungen bereits vorgenommen wurden, ist die Frage, ob die ursprüngliche Weigerung rechtswidrig war, für das schutzwürdige Interesse nicht von Bedeutung. Ein Feststellungsentscheid darf aber nicht dazu dienen, eine bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfrage zu klären (BGE 151 I 19 E. 6.3; 137 II 199 E. 6.5; 2C_389/2024 vom 2. Mai 2025 E. 1.2). Ein (aktuelles) Feststellungsinteresse ist damit nicht dargetan.

E. 1.4

Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer kein besonderes schutzwürdiges Interesse an seinem Feststellungsbegehren geltend machen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.